Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 892.) Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 19ten November 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26sten Mai 1818. erlassenen Gesetzes an die Stelle der unterm 25sten Oktober 1821. vollzogenen Erhebungsrolle und der nachherigen Deklarationen derselben, insbesondere auch der Verordnung vom 10ten April 1823. unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen, und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

In Ansehung der darin in der zweiten Abtheilung Artikel 9. 22. 23. lit. a. b. g. h. o. w. No. 2., Artikel 25. 34. 37. und 39. a. benannten Gegenstände, soll dieselbe Acht Tage nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung in Kraft treten, und bis zum 1sten August des Jahres 1825. gelten. Wir behalten Uns vor, in der Zwischenzeit über die Versteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Ansichten und Wünsche der jetzt versammelten Provinzialstände zu vernehmen und über die Fortdauer oder Abänderung der festgesetzten Steuer Uns demnächst zu entschließen.

In den übrigen Bestimmungen findet die heut vollzogene Erhebungsrolle in den Jahren 1825 bis 1827. vom 1sten Januar k. J. an, Anwendung.

Zugleich wollen Wir zur Ergänzung der Vorschriften der Zoll- und Steuerordnung vom 26sten Mai 1818. noch Folgendes, wie hiermit geschiehet, verordnen.

Zu §. 15.

1) Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Waaren Handel oder Verkehr treibt, oder deren Transport besorgt, muß auch außer

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten November 1824.)

außer dem Grenzbezirke den Steuerbeamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

2) Ueber den Handel mit Waaren soll jeder Kaufmann ordnungsmäßig Buch führen. In diesem Handlungsbuche ist auch von allen unmittelbar aus dem Auslande bezogenen steuerpflichtigen Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfang der Waare anzumerken.

3) Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren, müssen mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung, bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn, zum Ausweis über die erfolgte Versteuerung oder Anmeldung.

Wer mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung der darin genannten Steuerstelle, oder sofern keine darin benannt ist, der Steuerstelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden soll, und zwar Begleitscheine zu deren Gebrauch, andere Bescheinigungen dagegen, sofern die Waare mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Zentner belegt ist, und die Menge einen viertel Zentner überschreitet, zum Visiren zuzustellen. Die Waare ist auch, wenn die Bezettelung in einem Begleitschein besteht, so wie in andern Fällen auf Erfordern, vor deren Niederlegung, zur Revision zu stellen.

4) Baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, Branntweine aller Art, Kaffee, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, welche außerhalb des Grenzbezirks im Binnenlande versendet werden, müssen, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder des Zuckers, einen halben Zentner, und der andern Waaren, einen Zentner übersteigt, allemal mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel vom Absender, wer er sey, versehen seyn, worin der Name des Absenders, der Name des Empfängers und der Bestimmungsort der Waare, deren Menge und Gattung, der Absendungsort, die Zahl der Tage, binnen welcher die Waare am Bestimmungsorte geliefert seyn muß, und Tag und Jahr der Ausstellung enthalten sind.

Der Frachtbrief muß, ausgenommen wenn solcher von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über die Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt worden, vor dem Abgang der Waare, der dazu bestellten Steuerbehörde zum Visiren und zum Stempeln, welches unentgeldlich geschieht, vor-

gelegt,

gelegt, desgleichen in der Regel von dem Empfänger der Waare am Bestimmungsorte der Steuerbehörde dort, sobald die Waare angekommen, zugestellt werden, welche ihn abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, Personen, welche Wein für den eignen Haushaltsgebrauch, nicht über ein Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein von inländischen Brennereien erhalten. Jedoch müssen die Empfänger der Waare die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Transportbescheinigungen außer dem Grenzbezirke zu ertheilen: für den Grenzbezirk verbleibt es bei den Bestimmungen der Zollordnung.

5) Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will, oder kann, welche der Gewerbtreibende vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, oder welche in dem Handlungsbuche nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Gefälle erworben worden sind, und es ist daher auch im Innern des Landes der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Lande fabrizirt, oder daß sie versteuert worden. —

Zu §. 17.

Krämer, die im Grenzbezirke, auf dem platten Lande, oder in Städten unter 1500 Einwohnern sich niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, welche nicht von den Ministerien des Handels und der Finanzen als Kaufleute sich in solchen Orten niederzulassen Erlaubniß erhalten haben, und kaufmännische Bücher führen, sollen Material- und Spezerei- auch Stuhlwaaren, nur von inländischen, ordnungsmäßiges Buch führenden, Handlungen und Fabriken beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine willkührliche Geldstrafe, außerdem, im Falle der Wiederholung, die Gewerbsbefugniß verwirkt.

Zu §. 28.

Die Verpflichtung aus dem Begleitscheine für die Gefälle zu haften, und die Waaren unverändert zur Revision zu stellen, trifft neben den Waarenführer auch denjenigen, welcher den Begleitschein verlangt hat.

Werden bei der Revision demnächst andere als die deklarirten Waaren vorgefunden, so ist damit nach §. 121. der Zollordnung zu verfahren.

Zu §. 96.

Das Postgut soll wie andere Waaren an der Grenze deklarirt, und nach Bedürfniß, vom Grenz-Zollamte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt werden.

Die nähern Bestimmungen über das dabei anzuwendende Verfahren, soll der Finanz-Minister besonders bekannt machen.

Zu §. 112.

Wenn eine zum Durchgang angemeldete Waare unrichtig deklarirt worden, so ist die Eingangsabgabe, womit die Waare belegt ist, zu entrichten.

Zu §. 123.

Am Schlusse dieses Paragraphi ist zu lesen: (§. 6.)

Zu §. 124.

Die Strafe von 1 — 10 Rthlr. ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zollordnung und der in Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

Zu §. ~~154~~ 134.

Für Waarenführer ist zu lesen: „Schiffer und Frachtfuhrleute.“ —

Zu §. 155. Litt. e.

Die Provocation auf rechtliches Gehör ist zulässig, sobald die Strafe und Confiscat 10 Rt oder mehr betragen. — Rescr. v. 13 Octbr 1828. [illegible] 32. pag. 314. [illegible]

Die Hauptämter können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Geldstrafe und der Werth der konfiszirten Waaren zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt.

Die Berufung auf rechtliches Gehör findet überhaupt nur statt, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und mehr beträgt.

Gegeben Berlin, den 19ten November 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
Graf v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

Erhe-

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden. Vom 19ten November 1824.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger, thierischer, imgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Trippel, Walkererde, u. a.
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
8) Fische und Krebse (frische);
9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.
11) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
12) Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, ausschließlich der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14) Hefen oder Bärme;
15) Hausgeräthe (gebrauchtes) von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;

17) Klei-

17) Kleidungsstücke der Reisenden und deren Reisegeräthe und Viktualien zum Reiseverbrauch, auch die Kleidungsstücke der Fuhrleute und Schiffer;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst (frisches);
21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);
22) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23) Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren);
24) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
25) Stroh, Spreu, Häckerling;
26) Thiere (alle lebende), für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27) Torf und Braunkohlen;
28) Trebern und Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe, als einem halben Thaler vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen; siehe Abth. I.
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Rtl.	Ausgang. Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle:**						
	von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; — von der Fabrikation der Salpetersäure; — von Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge; — von Gerbereien, das Leimleder; — desgleichen Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentn.	frei	—	—	10	
2	**Baumwolle und Baumwollen-Waaren.**						
	a) rohe Baumwolle	1 dito	—	5	—	10	
	b) baumwollen Garn,						
	1) weißes und Watten,						
	aa) in den östlichen Provinzen	1 dito	2	—	—	—	10 in Ballen.
	bb) in den westlichen Provinzen	1 dito	1	—	—	—	
	2) gefärbtes	1 dito	6	—	—	—	10 desgl.
	c) baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren ...	1 dito	50	—	—	—	12 in Ballen. 22 in Kisten oder Fässern.
3	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken und altes	1 dito	1	—	—	—	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten ꝛc.	1 dito	2	—	—	—	7 in Kisten oder Fässern.
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc.; siehe kurze Waaren.						
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe	1 dito	1	—	—	—	
	b) feine; siehe kurze Waaren.						
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbs-Gebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler- und Waschfarben, überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 dito	3	—	—	—	14

Aus-

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Sgr.	Ausgang Rtl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein und zahlen weniger:						
b) Alaun	1 Zentn.	1	10	—	—	12
c) Bleiweiß und Kremserweiß	1 dito	2	—	—	—	7
d) Glätte (Blei-, Silber- und Gold-), Mennige, Schmalte, gereinigte Sode (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	1 dito	1	—	—	—	
e) Eisen-Vitriol (grüner)	1 dito	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbe-Erde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, Todtenkopf (caput mortuum)	1 dito	—	5	—	—	
g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach und Waid	1 dito	—	5	—	5	
h) Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt	1 dito	—	5	—	5	
i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 dito	—	5	—	5	
k) Holzasche (rohe)	1 dito	frei	—	—	10	
l) Pottasche und Waidasche, auch ungereinigte Sode	1 dito	—	5	—	5	
m) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen	1 dito	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter	1 dito	—	10	—	—	
o) Salzsäure und Schwefelsäure	1 dito	1	10	—	—	22
p) Schwefel	1 dito	—	10	—	—	
q) Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger tarifirt sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer, tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.						
6 **Eisen und Stahl.**						
a) Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Roh-Stahleisen, Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 dito	frei	—	—	15	
Anmerk. Eisenguß in Gänsen und Masseln und Roheisen, ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgang frei.						
b) geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-Eisen, des-						

gleichen

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	gleichen Roh-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Ausnahme.						
	1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt, und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	2) In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch, frei.						
	c) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 dito	3	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern.
	d) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 dito	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Ketten, Hespen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Maschinen von Eisen, Holzschrauben, Nägel, Pfannen, Pletteisen, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schlösser, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Schaufeln, Striegeln, Thurm-Uhren, grobe Waagebalken, Zangen, Stemmeisen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren rc.	1 dito	6	—	—	—	11 in Kisten oder Fässern.
	3) feine, Werkzeuge und andere feine Eisenwaaren; siehe grobe kurze Waaren.						
7	Erze, nämlich Eisen- und Stahl-Stein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 dito	frei	—	—	5	
	In der Provinz Sachsen, desgleichen in Westphalen und Niederrhein auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentrisch, Eisenerz	....	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 dito	—	5	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren.						
	a) Getreide,						
	1) Weizen, auch Spelz oder Dinkel:						
	aa) in den östlichen Provinzen..............	1 Schfl.	—	5	—	—	
	bb) in den westlichen Provinzen..............	1 dito	—	2	—	—	

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Sgr.	Ausgang Rtl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2) Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen und Roggen:						
	aa) in den östlichen Provinzen	1 Schfl.	—	5	—	—	
	bb) in den westlichen Provinzen............	1 dito	—	1	—	—	
	b) Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken:						
	aa) in den östlichen Provinzen	1 dito	—	5	—	—	
	bb) in den westlichen Provinzen............	1 dito	—	2	—	—	
	c) Sämereien und Beeren,						
	1 Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, und Leindotter oder Döder, Raps, Rübesaat........	1 dito	—	1	—	—	
	2) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, imgleichen Wachholderbeeren	1 dito	—	5	—	—	
	Anmerk. Alle ad 9. genannte Gegenstände sind ganz frei, wenn die eingehende Quantität so gering ist, daß sie nicht 1 Scheffel übersteigt.						
10	Glas.						
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden $5\frac{1}{2}$ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.						
	b) weißes ungeschliffenes Hohlglas, imgleichen Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe..........	1 dito	3	—	—	—	22 in Kisten od. Fässern.
	c) geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe.	1 dito	6	—	—	—	desgleichen.
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes.						
	1) wenn das Stück nicht über 1 □Fuß Oberfläche hat	1 dito	6	—	—	—	18
	2) über 144 □Zoll bis 288 □Zoll Oberfläche einschließlich..............................	1 dito	8	—	—	—	18
	gegossenes, geblasenes von diesen Größen, wie Tafelglas;						
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied 3) über 288 □Zoll bis 576 □Zoll..	1 Stück.	1	—	—	—	
	4) = 576 = = 1000 = ..	1 dito	3	—	—	—	
	5) = 1000 = = 1400 = ..	1 dito	8	—	—	—	
	6) = 1400 = = 1900 = ..	1 dito	20	—	—	—	
	7) = 1900 = = 2200 = und alle welche eine größere Oberfläche haben......	1 dito	30	—	—	—	

Häute

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben=Sätze beim Eingang. Rtl.	Sgr.	Ausgang Rtl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
11	**Häute und Felle**, rohe, grüne und trockne, desgleichen rohe Haare	1 Zentn.	frei	—	1	20	7 in Ballen.
12	**Holz und Holzwaaren**,						
	a) Brennholz, beim Wassertransport	1 Klftr.	—	2	—	—	
	b) Nutzholz						
	1) Masten	1 Stück.	1	10	—	—	
	2) Bugsprieten oder Spieren	1 dito	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz	1 dito	—	5	—	—	
	4) Balken von Kienen= oder Tannenholz	1 dito	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschienen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc., beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Ablage zum Verschiffen	1 Schiffslast.	—	15	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn.	frei	—	—	2	
	d) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles), und andere Holzwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt oder polirt sind	1 dito	3	—	—	—	11
	e) ganz feine Holzwaaren werden wie grobe kurze Waaren,						
	f) gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren,						
	g) grobe Böttcher= und Drechsler=, Korbflechter=, Tischler= und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagner=Arbeiten und Maschinen von Holz, aber blos mit der allgemeinen Eingangsabgabe versteuert,						
	h) grobe Böttcherwaaren, gebrauchte ohne eiserne Reifen	1 dito	—	5	—	—	
13	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 dito	6	—	—	—	18
14	**Kalender**,						
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt,						
	b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. vom Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.						

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Rtl.	Ausgang. Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
15	Kalk und Gips (gebrannter)	4 Scheffel od. 1 Tonne.	—	5	—	—	
16	Karden oder Weberdisteln	1 Zentn.	frei	—	—	5	
17	Kleider, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 dito	100	—	—	—	22 in Kisten.
18	Kupfer und Messing.						
	a) rohes, gahres, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einschmelzen, in den östlichen Provinzen	1 dito	4	—	—	—	7
	Anmerk. In den westlichen Provinzen wird blos die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.						
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 dito	6	—	—	—	11
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing.	1 dito	10	—	—	—	11
19	Kurze Waaren,						
	a) grobe, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Horn, Holz, Knochen, Lack, gelohetem Leder und Juchten, Papier, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Stroh, weißem Porzellan; als: Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Glasschmelz und theilweise aus Glas oder Elfenbein, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder andern Anfangs genannten Urstoffen gefertigt; Fingerhüte, Kämme, Klavierdraht, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Parfümeriewaaren, Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife in Täfelchen, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeiten, Tressen auf Leinen und Baumwolle, Stroh- und						

Bast-

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Sgr.	Ausgang. Rtl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Bastgeflechte, gröbere Stroh- und Basthüte, feine Werkzeuge u. s. w.	1 Zentn.	10	—	—	—	22
Anmerk. Wenn dergl. kurze Waaren, z. B. Pfeifenköpfe aus den Art. 36. Litt. f. und g. bezeichneten Porzellangattungen bestehen, treten die dort bestimmten Steuersätze ein.						
b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Schildplatt, Perlmutter, Bernstein, Bergkristall, unechten und echten Steinen und Perlen gefertigt sind, Pfeifenköpfe mit feinen Beschlägen oder mit feiner Malerei und feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronenleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, ganz feine lackirte Waaren, Waaren ganz aus Elfenbein gefertigt; ferner: Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestickt; Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, feine Bast- und Strohhüte, Spitzen, feine Posamentierwaaren, Tressen auf Seide oder Floretseide, feine Schuhe, feine Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit....	1 dito	50	—	—	—	22
20 Leder, und daraus gefertigte Waaren,						
a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten ...	1 dito	6	—	—	—	7 in Ballen.
b) sämischgahres, weißgahres oder halbgahres, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament.....	1 dito	8	—	—	—	7 in Ballen. 18 in Kisten.
Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
c) grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 dito	10	—	—	—	18
d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, sämisch oder weißgahrem Leder, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen						

ganz

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ganz oder theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen	1 Zentn.	20	—	—	—	22
21	**Leinengarn, Leinewand** und andere **Leinen-Waaren.**						
	a) rohes Garn	1 dito	frei	—	—	15	
	aus den Ostseehäfen ausgehend	1 dito	—	—	—	5	
	b) gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 dito	1	—	—	—	
	c) graue Packleinewand und Segeltuch	1 dito	—	5	—	—	
	d) rohe ungebleichte Leinewand und Drillich	1 dito	2	—	—	—	11 in Kisten.
	Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinewand gehet auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in der Oberlausitz nach schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen, frei ein;						
	e) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinewand, neue Wäsche, Zwillich, Drillich, Tischzeug	1 dito	10	—	—	—	18
	f) Bänder, Batist, Kammertuch, Linon, Gaze, Strumpfwaaren, auch Leinen mit Baumwolle gemischte Zeuge oder Waaren	1 dito	20	—	—	—	22
	g) alte Leinewand (Lumpen), zur Papier-Fabrikation	1 dito	frei	—	2	—	
22	**Lichte,** (Talg-, Wachs- und Wallrath-)	1 dito	4	—	—	—	18
23	**Material-,** und **Spezerei-,** auch **Konditorwaaren** und andere **Konsumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst, in Fässern	1 dito	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 dito	8	—	—	—	
	c) Essig, aller Art in Fässern	1 dito	1	10	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 dito	8	—	—	—	7 in Kisten oder Körben.
	e) Oel in Flaschen oder Kruken	1 dito	8	—	—	—	
	f) Wein und Most,						
	1) in die östlichen Provinzen eingehend	1 dito	8	—	—	—	7 in Ueber-Fässern, Kisten oder Körben.
	2) in die westlichen Provinzen eingehend	1 dito	6	—	—	—	
	3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen	1 dito	1	10	—	—	

g) Butter

Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben=Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
g) Butter in Fässern .... (Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen unter $\frac{1}{16}$ Zentner wiegen, frei.)	1 Zentn.	3	—	—	—	18
h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild..	1 dito	2	-	—	—	14
i) Früchte (Südfrüchte) frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzen=Schaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	1 dito	4	—	—	—	18 in Kisten 7 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen.						
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Amts weggeworfen werden.						
k) Gewürze, nämlich: Anis, Sternanis, Galgant, Ingber, Kardamommen, Kubeben, Kümmel, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muskaten=Nüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Vanille, Zimmt und Zimmt=Kassia..	1 dito	6	—		—	7 in Ballen. 18 in Kisten u. Fässern.
l) Heringe,						
1) in den östlichen Provinzen	1 Tonne	3	—	—		
2) in den westlichen Provinzen	1 dito	2	—	—	—	
m) Kaffee und Kaffee=Surrogate	1 Zentn	6	-	—	—	7 in Ballen. 14 in Fässern.
n) Kakao	1 dito	6	—	—	-	18 in Fässern.
o) Käse aller Art	1 dito	2	15	—	—	14
p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze, desgleichen Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago, Tafelbouillon	1 dito	10	-	—	—	22
q) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke	1 dito	2	—	—	—	11
r) Muschel= oder Schaalthiere aus der See: als: Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten...	1 dito	4	—	—	—	14
s) Reis	1 dito	3	—	—	—	11

t) Salz

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Rtl.	Ausgang. Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	u) Sirup	1 Zentn.	4	—	—	—	14
	w) Tabak:						
	1) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel,						
	aa) amerikanische und türkische oder levantische	1 dito	6	—	—	—	7 in Ballen od. Körben.
	bb) deutsche und andere	1 dito	4	—	—	—	
	2) Tabaks-Fabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	12	—	—	—	14 in Fässern.
	Eine Ausnahme macht Portoriko in Rollen, wovon entrichtet wird	1 dito	9	—	—	—	
	x) Thee	1 dito	10	—	—	—	25 in Kisten.
	y) Zucker:						
	1) Brod-, oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 dito	10	—	—	—	14
	2) gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker)	1 dito	8	—	—	—	14
	3) roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren	1 dito	4	—	—	—	7 in Säcken. 11 in Ballen. 14 in Kisten u. Fäss. unt. 8 Zt. 20 in Kisten von 8 Ztr. u. darüb.
24	Matten von Bast	1 dito	—	5	—	—	
25	Oel in Fässern	1 dito	1	—	—	—	
	Baumöl zum Fabrikengebrauch wird auch gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.						
26	Papier.						
	a) Graues Lösch- und Packpapier	1 dito	—	5	—	—	
	b) ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 Geviertzoll oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel	1 dito	1	—	—	—	
	c) alle andere Papiergattungen	1 dito	3	—	—	—	11
	d) Papier-Tapeten	1 dito	6	—	—	—	14

Pelz-

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
27	**Pelzwerk.**						
	a) Halbgahres, auch gegerbte, behaarte Schaaf- und Lämmerfelle, ingleichen fertige Schaafpelze	1 Zentn.	6	—	—	—	7 in Ballen.
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	1 dito	20	--	—	—	7 in Ballen. 22 in Kisten.
28	**Schießpulver**	1 dito	2	—	—	—	14
29	**Seide.**						
	a) Rohe, ungefärbte	1 dito	—	15	2	15	
	b) gefärbte, auch weiß gemachte	1 dito	6	—	—	—	25 in Kisten.
	c) halbseidene Waaren aller Art	1 dito	50	—	—	—	
	d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w. wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide	1 dito	100	—	—	—	
30	**Seife.**						
	a) Gemeine, weiße	1 dito	3	—	—	—	14 in Kisten.
	b) grüne und schwarze	1 dito	1	—	—	—	
31	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauch im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgang angemeldet, so wird der gewöhnliche Zoll à 15 Sgr. pro Zentner erhoben.						
32	**Steine.**						
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff-, Traß-, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser.	1 Schiffsl.	—	10	—	10	
	Anmerk. Flinten- und Wetzsteine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.						
33	**Steinkohlen.**						
	1) in den östlichen Provinzen	1 Zentn.	—	3	—	—	
	2) in den westlichen Provinzen	1 dito	—	1	—	—	
34	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett)	1 dito	3	—	—	—	11 in Kisten od. Fässern.
35	**Theer, Daggert, Pech**	1 dito	—	5	—	—	
36	**Töpferthon** und **Töpferwaaren.**						
	a) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde)	1 dito	—	—	—	15	
	b) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.	1 dito	—	10	—	—	

c) Fayen-

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rtl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Fayence oder Steingut, welches einfarbig oder weiß ist, irdene Pfeifen	1 Zentn.	4	—	—	—	14 in Kisten od. Körben.
	d) Fayence oder Steingut, das bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ist	1 dito	10	—	—	—	14 in Kisten od. Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 dito	10	—	—	—	
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen oder gröbern Verzierungen und Blumen von einer Farbe	1 dito	20	—	—	—	25 in Kisten.
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung	1 dito	30	—	—	—	
37	**Vieh.**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	—	—	
	b) Ochsen und Stiere,						
	1) in den östlichen Provinzen	1 dito	5	—	—	—	
	2) in den westlichen Provinzen	1 dito	3	—	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.						
	c) Kühe,						
	1) in den östlichen Provinzen	1 dito	3	—	—	—	
	2) in den westlichen Provinzen	1 dito	2	—	—	—	
	d) Rinder,						
	1) in den östlichen Provinzen	1 dito	2	—	—	—	
	2) in den westlichen Provinzen	1 dito	1	10	—	—	
	e) Schweine, ausschließlich Spanferkel,						
	1) in den östlichen Provinzen	1 dito	1	—	—	—	
	2) in den westlichen Provinzen	1 dito	—	20	—	—	
	f) Hammel	1 dito	—	10	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel .... (Säugendes Vieh, welches der Mutter folgt, geht frei ein.)	1 dito	—	5	—	—	
38	**Wachsleinewand**, Wachs-Mousselin und Wachstaft	1 Zentn.	4	—	—	—	7 in Ballen. 14 in Kisten.

	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Sätze beim Eingang. Rtl.	Sgr.	Ausgang Rtl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
39	Wolle, gefertigte Waaren aus Wolle und Haaren, oder mit Baumwolle oder Leinen gemischte.						
	a) Rohe Schaafwolle	1 Zentn.	frei	—	3	—	4 in doppelt. Säcken.
	b) gefärbtes, wollenes und Kamelgarn	1 dito	6	—	—	—	10
	c) wollene Zeuge, desgl. Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, mit Baumwolle oder Leinen gemischt, gewalkte und ungewalkte, Borten, Strümpfe, Bänder, Schnüre, desgl. Hutmacherarbeiten (gefilzte)	1 dito	30	–	—	—	12 in Ballen. 22 in Kisten.
	Ausgenommen hiervon sind allein						
	d) Teppiche von Haaren oder Wolle mit Leinen gemischt	1 dito	20	—	—	—	
	e) Flanelle und Moltons, weiße oder mit Streifen gewebte, große Frießdecken, Warp oder Bauerzeug von Wolle mit Leinen gemischt; diese zahlen	1 dito	10	—	—	—	
	f) Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
40	Zink.						
	a) Roher	1 dito	2	—	—	—	11
	b) in Blechen	1 dito	3	—	—	—	

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Zollsatz von einem halben Thaler vom Zentner, oder statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangs-Abgabe nur ein, wo theils durch Konvention die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den

Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangs-Abgaben von den Waaren, welche rechts der Oder, see- oder landwärts eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo in die östlichen Provinzen links der Oder zuerst eingehen, aber mit Berührung des rechten Ufers der Oder ausgehen, werden vor dem 1sten Januar 1825, besonders bekannt gemacht werden.

II. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf andern Wegen in die östlichen Provinzen eingehen, und auch links der Oder oder durch die Odermündungen wieder ausgehen, wird, insofern sie in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle nicht mit einer geringern Eingangs-Abgabe belegt sind, die allgemeine Eingangs-Abgabe entrichtet mit funfzehn Silbergroschen vom Zentner.

	Gewicht oder Anzahl.	Geld-Betrag. Rtl.	Sgr.
Eine geringere Durchgangs-Abgabe wird in dieser Richtung erhoben:			
1) Von Alaun, Blei, Bier, Borsten, groben Böttcher- und Holzwaaren, Eichorienwurzeln, geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Eisendraht, Ankern, Eisengußwaaren, grünem und weißem Hohlglase, Tafelglase, Glasgalle und Glasscherben, Käse, Kienruß, Knochen und Rindshörnern, Knoppern, weißem, rothem und schwarzem Kümmel, Laugenfluß, Mehl, Graupen, Grütze, Gries, Mineralwasser, Münzkrätze, Pottasche, gedörrtem Obste, Oelkuchen, Schleif- und Wetzsteine, Vitriol	1 Zentn.	—	5
2) Von frischer Butter und gemeiner Töpferwaare	1 dito	—	2
3) Von einem Ochsen	1 Stück	1	—
4) Von einer Kuh oder einem Rind	1 dito	—	15
5) Von einem Schweine oder Hammel	1 dito	—	5
III. Abschnitt.			
Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel erhoben:			
1) Von wollenen Tuchen und andern unter 39. c. bezeichneten Gegenständen	1 Zentn.	2	—
2) Von Baumwollen-Garn (2. b.), baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern, Leder und Lederarbeiten (20.), gebleichtem oder gefärbtem Leinengarn (21. b.), gebleichter,			

ge-

	Gewicht oder Anzahl.	Geld-Betrag. Rtl.	Sgr.
gefärbter, oder gedruckter Leinewand, und den unter 21 e. und f. des Tarifs mehr benannten Gegenständen, Seide und seidenen oder halbseidenen Waaren aller Art (29.), Wolle, wollenem gefärbten Garn, Teppichen, Moltons, Fußdecken und Warp (39. a. b. d. e.)	1 Zentn.	1	—
3) Von Blei (3.), gegossenem (6. a.), geschmiedetem (6. b.), Eisen, groben Eisengußwaaren (6. d.), grünem Hohlglase (10. a.)	1 dito	—	7½
4) Von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangs-Abgabe belegt sind, aber nur dieser Satz, nämlich	1 dito	—	15
5) Von einem Ochsen	1 Stück.	1	—
6) Von einer Kuh oder einem Rind	1 dito	—	15
7) Von einem Schwein oder einem Hammel	1 dito	—	5

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen das Land auf kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als solche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Zollsätze festgesetzt.

Für die Straße:			
1) über Pegau und Zeitz	1 Zentn.	—	1
von großem Vieh (37. a. b. c.)	1 Stück.	—	5
von den kleinern Viehgattungen (d. e. f.)	1 dito	—	1
2) = Lützen und Eckartsberga .... }			
3) = Langensalza und Heiligenstadt oder Teistungen }	1 Zentn.	—	3
4) = Langensalza und Lützen	1 dito	—	5
5) = Wanfried und Treffurth	1 dito	—	1
6) = Petershagen, Herford oder Blotho, Lippspringe und zuletzt über Warburg oder Giershagen .... }			
7) = Petershagen, über Herford oder Blotho .... }	1 dito	—	7½
8) = Lippspringe, über Warburg oder Giershagen. }			
9) = Kreuznach und die Binger Brücke, oder Oberstreit oder Kirn .... }			
10) = Kreuznach und Oberstreit oder Kirn .... }	1 dito	—	3
11) = Oberstreit oder Kirn und über die Binger Brücke. }			

Auf

Auf den Straßen unter 2. bis 11. wird erhoben:

a) von großem Vieh (37. a. b. c.)............... 1 Stück 10 Sgr.
b) von den kleinern Viehgattungen (37. d. e. f.)..... 1 dito 1 Sgr.

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen ist der Finanz-Minister vorläufig ermächtigt.

Vierte Abtheilung.

Von den Abgaben welche beim Waaren-Transport auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel statt finden.

Ladungen der Schiffe, welche auf zuvorgenannten Flüssen eingehen, und blos durchgeführt werden sollen, sind den in der dritten Abtheilung bestimmten Durchgangs-Abgaben nicht unterworfen, wenn der Transit entweder ohne Umladung erfolgt, oder bestehende Anordnungen oder Nothfälle es erforderlich machen, daß die Umladung geschehe, oder die Ladung ans Ufer gebracht werde.

Es ist aber an den Empfangsstätten, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, zu entrichten:

A. An der Elbe.

1) Der Elbzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Elbe unmittelbar durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. und späteren Verabredungen bestimmt, und aus der Beilage unter A. zu ersehen ist.

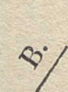
2) Eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches zu Mühlberg oder zu Wittenberge vorbeigeführt wird, nach Maßgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann. Diese Abgabe ist aus der Beilage A. ebenfalls zu ersehen.

3) Ein Waage- und Krahngeld von vier Silbergroschen für einen Zentner von folgenden Waaren-Artikeln:

Alaun, Baumwollengarn, Baumwollen-Stuhl- und gestrickte Waaren, Bleiweiß, Branntwein, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, Eisenblech und Eisenwaaren, Elephantenzähne, Essig, Farbehölzer und außereuropäische Tischlerhölzer, gesalzene und getrocknete Fische, namentlich auch Heringe, Gewürze, Glas, Häute und Felle, Hornplatten, Käse, Kaffee, Kakao, Konfitüren, Oel, Papier, Porterbier und Aele, Reis, Salzsäure und Schwefelsäure, Seide, Seidenwaaren, Sirup, Südfrüchte, Tabak, Terpentin und Terpentinöl, Thee, Thran, Wein, Wollengarn, wollene Zeuge, Zucker.

Wenn solche die Elbe herauf über Wittenberge eingeführt werden und vermittelst Verschiffung auf der Havel für das Innere des Landes bestimmt sind.

B. An der Weser.



1) Der Weserzoll von allen Waaren, die auf der Weser, ohne den Fluß innerhalb des Landes verlassen zu haben, durchgeführt werden, wie solcher in der Weser Schiffahrts-Akte vom 22sten November 1823. bestimmt, und aus der Beilage unter B. zu ersehen ist.

2) Ein

2) Ein Waage- und Krahngeld von Zwei Silbergroschen vom Zentner von den Waaren, die, wenn sie auf dem Flusse transitiren, dem vollen Weserzoll unterworfen sind, welche aber nach erfolgter Umladung oder Lagerung zu Minden oder Vlotho, entweder vermittelst der Weser wieder ausgeführt werden, oder auch nach erfolgter Ausladung nicht wieder auf den Fluß kommen.

C. An dem Rheine und der Mosel.

Bei der Schiffahrt auf dem Rheine und der Mosel behält es für jetzt bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

Fünfte Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschluß der Anlegung von Bleien und Siegeln, so wird erhoben:

Für einen Begleitschein .... 2 Silbergroschen
= ein angelegtes Blei No. 1. .... 1 dito
= ein angelegtes Blei No. 2. zu Ballen, die unter einem Zentner wiegen .... 6 Pfennige.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt, und
c) auch in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütigung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, blos in Säcken gepackt ein, so kann 4 Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58. — Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen, solche anzuordnen, ebenfalls befugt.

3) Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beim Grenzzollamte, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens der Steuersatz erhoben werden soll, welche von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transitoabgabe gleich beim Eingangs-Amte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

5) Waa-

5) Waaren dagegen, welche höher belegt, und nach einem Orte, woselbst sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

6) a. Bei den Nebenzollämtern 1ster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle, womit solche belegt sind, nicht über 3 Thaler vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 25 Rthlr. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

b. Bei den Nebenzollämtern 2ter Klasse können in der Regel nur Waaren ein- oder ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung zu erhebenden Gefälle überhaupt 8 Rthlr. nicht übersteigen, auch von solchen Waaren, wovon die Gefälle vom Zentner 6 Rthlr. oder mehr betragen, nicht mehr als 10 Pfund mit einemmal eingeführt werden.

c. Bei den Nebenzollämtern 2ter Klasse müssen die Gefälle allemal zur Stelle erlegt werden, und dieses auch bei den Nebenzollämtern 1ster Klasse in sofern geschehen, als ein dergleichen Amt nicht ausnahmsweise mit der Befugniß versehen seyn möchte, Waaren unter Verschluß zu nehmen, und mit Begleitscheinen ins Innere zu versenden.

7) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a. Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner, wenn die Abgaben-Sätze Zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen;

b. ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt; auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten, wird der Gefällebetrag, der nicht einen halben Groschen ausmacht, nicht berechnet und erhoben.

8) Die Zahlung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (Abtheilung zwei und drei) muß, wenn Fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold, (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet) halb in Silbergeld, entrichtet werden. Zwischensummen unter Fünf Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Berlin, den 19ten November 1824.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
Graf v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

A.

I. Elbzoll.

Dieser wird erhoben

A. Vom Brutto-Gewicht der Ladung:

	Vom Hamburger Zentner in Konventions-Geld. Gr.	Pf.	Macht vom Preußischen Zentner in Preußischem Gelde. Sgr.	Pf.
1) Für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg	13	—	16	$2\frac{16}{100}$
2) Für die Theilstrecken. Wenn eine Ladung blos durchgeführt wird:				
a) von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze . . .	4	—	4	$11\frac{74}{100}$
b) von der Anhaltschen Grenze bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg	9	—	11	$2\frac{42}{100}$
c) aus dem Anhaltschen nach der Saale oder nach Dornburg	1	8	2	$\frac{89}{100}$
d) von Schnakenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Mecklenburg	1	4	1	$7\frac{91}{100}$

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein **Viertel** des Elbzolls:

für Ambosse, Anker, Anis, unausgelaugte Asche; Bier, mit Ausnahme des fremden; Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Bombenmörser, Eisenblech ohne Unterschied, Eisendraht, Erbsen, Erz, Fenchel, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle; Graupen, Gries, und Grütze von allen Getreidearten; Gußeisen, grobe Gußeisenwaaren, Hafer, Hanfsaamen, Hirse, Holzkohlen, unverarbeitete Hornspitzen und Hornplatten, Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), weiße, schwarze und rothe Kreide, Küchensalz, Kümmel, eiserne Kugeln, Laffetten, Linsen, Lohrinde (Borke), roher Marmor, Mehl von allen Getreidearten, metallische Mineralerde, Mineralwasser, Münzkrätze, gegossene eiserne Nägel, Ocker, Oelkuchen, Pech, marmorne und dergleichen Platten, Rindshörner und Füße, Rothstein, Rübsaat und Saamen aller Art, Sauerkraut, See- und Steinsalz, feine Schleif- und Wetzsteine, Schweineborsten, Spelz, geschmiedetes Stangeneisen, Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Weizen, Wicken;

2) auf ein **Fünftel** des Elbzolls:

für gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie gröbere Korbsorten von Baumwurzeln 2c. zu Fustagen; leere Fässer, Kisten und Tonnen; gedörrte Früchte, (Backobst,) gedörrte Hagebutten;

3) auf ein **Zehntel** des Elbzolls:

für Bau- und Nutzholz, Blut von Schlachtvieh, frische Butter und Käse, Eier, altes Eisen, Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, gemeines Steingeschirr, Töpferwaare;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls:

für Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel; Dach=, Stuhlrohr und Schilf; Eicheln, Faschinen, frische Früchte (Obst), frisches Gemüse, Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), eßbare Wurzeln;

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls:

Alaun= und Vitriolstein, ausgelaugte Asche, Dachschiefer, Drusen (Trester); Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w.; rückgehendes Floßgeräth, Gallmeistein, Glas und Topfscherben, Kalkstein; Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein; zu Wasser zurückgehende Leinpferde, Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeiffenerde, Pflastersteine, Sand, Sand= und Bruchsteine aller Art, gemeiner Steinkies, Steinkohlen, Thon, Töpfer= und Walkererde, Tuffstein, gebrannte und Luftziegel, Ziegelcement.

C. Frei vom Elbzoll sind:

a) die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein= und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermanglung solcher sind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:
   bei Fahrzeugen unter 10 Last Ladungs=Fähigkeit ... 1 Schock,
   = = von 10 bis unter 25 Last = ... 2 =
   = = = 25 = = 45 = = ... 2½ =
   = = = 45 und mehr Last = ... 3 =

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) die Reise=Victualien der Schiffer, die nicht im Manifest stehen, und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

II. Recognitionsgebühr.

Diese ist zu entrichten:

1) Von einem beladenen Fahrzeuge

	zu Mühlberg					zu Wittenberge				
	Konvent. Geld.		oder Preuß. Geld.			Konvent. Geld.		oder Preuß. Geld.		
	Rtl.	Gr.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1ster Klasse, oder unter 10 Hamburger Last à 4000 Hamburg. Pfund, oder 10 $\frac{5}{14}$ Preuß. Last Ladungs=Fähigkeit	—	8	—	10	6	1	—	1	1	6
2ter Klasse, oder von 10 bis unter 25 Hamb., oder 25 $\frac{25}{28}$ Preuß. Last	—	16	—	21	—	2	—	2	3	—
3ter Klasse, oder von 25 bis unter 45 Hamb., oder 46 $\frac{17}{28}$ Preuß. Last	1	—	1	1	6	3	—	3	4	6
4ter Klasse, oder von 45 Last und mehr	1	8	1	12	—	4	—	4	6	—

2) Unbeladene Fahrzeuge und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:
bei der 1sten Klasse 10 Hamburger Zentner oder 10 Zentner 60 Pfund Preußisch,
= = 2ten = 20 = = = 21 = 10 = =
= = 3ten = 30 = = = 31 = 70 = =
= = 4ten = 40 = = = 42 = 20 = =
zahlen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

3) Von

3) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird blos die volle Rekognitionsgebühr erhoben.
4) Von Schiffen, welche von Schnakenburg und Gegend abwärts oder von der Mecklenburgischen Grenze aufwärts bis Schnakenburg gehen, ist die Rekognitionsgebühr nach den Sätzen zu entrichten, die zu Mühlberg gelten.
5) Frei von der Rekognitionsgebühr sind:
   a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,
   b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

B.
Weserzoll.

Dieser wird erhoben

A. vom Brutto-Gewicht der Ladung, welche durchgeführt wird:

	Vom Bremer Schiffspfund in Konventionsgeld.		Macht vom Preußischen Zentner in Preußischem Gelde.	
	Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1) In Beverungen, für die Strecke vom Eintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritt aus demselben, unterhalb Höxter	1	—	—	$5\frac{42}{100}$
2) In Minden, für die Strecke vom Wieder-Eintritt der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Vlotho, bis zu ihrem Wieder-Austritt aus demselben, unterhalb Schlüsselburg	3	11	1	$9\frac{23}{100}$

B. Von diesem Zoll wird für nachstehende Gegenstände nur erhoben

1) die Hälfte:

für Blut, Bolus, Braunstein, Eier, altes Eisen, Erdenzeug und gemeine Töpferwaare; rohe Erze, mit Ausnahme von Galmei und Zinnober; frische Fische; Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Veitsbohnen und Kartoffeln); Glasgalle, Holzkohlen, Knicker, Kreide, Leinsaat, Milch, grünes Obst, Ocker, Pech, Rappsaat, Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm;

2) auf ein Viertel:

für unausgelaugte Asche, auch Ascherkalk; Bohnen (außer Veitsbohnen); Eichenborke und Lohe, Erbsen; Getreide aller Art, auch gemälztes; Gras, Heu, grünes Hohlglas und Apotheker-Glas, Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement; Töpferthon und Pfeiffenerde; Wicken; ferner Bau-

und geschnittenes Nutzholz, mit Ausschluß der geringer tarifirten Holzsorten, grobe Holzwaaren; (außereuropäische Tischlerhölzer, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosenholz und dergleichen, wie auch die Farbehölzer, unterliegen dem vollen Zollsatze);

3) auf ein Achtel:

für Kalk und Gips, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast; gebrannte Ziegel, Mühl- und Schleifsteine, auch aus Bruchstein gehauene Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine und dergleichen; ferner Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Bottich- und Tonnenbändern, Ruthenholz zu Körben und dergleichen Flechtwerk;

4) auf ein Vierundzwanzigstel:

für ausgelaugte Asche, Auster- und Muschelschaalen, Glasscherben, Braun- und Steinkohlen, Mergel, Mist und Dünger, Sand auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Bruch- und Feldsteine, Torf; ferner Busch- und Faschinen- und Pfahlholz zu Wasserbauten und Zäunen.

	Konventions-Geld. Pfennige.	oder Preußischem Geld. Pfennige.
C. Von lebenden vierfüßigen Thieren, für das Stück	4	$5\frac{1}{4}$
von lebenden Vögeln, für das Stück	1	$1\frac{5}{16}$
von Bäumen zum Verpflanzen, für das Schock. an jeder Empfangsstätte.	4	$5\frac{1}{4}$
D. Leere Schiffe sind gänzlich frei.		